

## **Vertrag über die Organisation einer Veranstaltung**

zwischen

Falling Walls Foundation gGmbH  
Kochstr. 6-7  
10969 Berlin  
vertreten durch Geschäftsführer  
Andreas Kosmider

**- Veranstalter –**

und

**- Auftragnehmer -**

### **1. Vertragsgegenstand**

- (1) Der Veranstalter plant am 6., 7., 8. und 9. November 2026 die Durchführung seiner jährlichen Veranstaltung „Falling Walls Science Summit“ mit den Veranstaltungsteilen Falling Walls Venture, Lab, Engage, Female Science Talents sowie Circle und Breakthroughs sowie den dazugehörigen Abendveranstaltungen und weiteren optionalen Leistungen. Er beauftragt den Auftragnehmer, ihn bei der Organisation der Veranstaltungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen zu unterstützen.
- (2) Vertragsbestandteile sind
  - diese Besonderen Vertragsbedingungen
  - die Vergabeunterlagen aus dem Vergabeverfahren „Veranstaltungsagentur 2026“ der Falling Walls Foundation gGmbH
  - das Angebot des Auftragnehmers aus dem genannten Vergabeverfahren
  - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)

## **2. Leistungspflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer erbringt exklusive, selbständige und unabhängige Beratungs- und Organisationsdienstleistungen zur Unterstützung des Veranstalters bei der Konzeption, Vorbereitung und Durchführung des Falling Walls Science Summit und dessen Veranstaltungsteilen. Der Service reicht von der Beratung in Detailfragen bis zur kompletten Veranstaltungsorganisation, insbesondere bei der Koordination der Veranstaltungsorte, der Ausstattung, des Entertainments, der Technik und bei der Auswahl, Vermittlung, Beauftragung, Betreuung, Koordination, Überwachung aller dafür erforderlich werdenden Leistungen, soweit nicht in der Leistungsbeschreibung etwas Anderes ausdrücklich geregelt ist.
- (2) Die in den Vergabeunterlagen genannten optionalen Leistungen sind nur zu erbringen, wenn der Veranstalter die Option für diese Leistungen bis zum 15.09.2026 schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer beauftragt.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Veranstalter sein Knowhow bei der Organisation von dessen Veranstaltungen nutzbar machen. Der Inhalt und Umfang der dafür im Einzelnen vereinbarten Leistungen, der Vergütung und der sonstigen dafür erforderlichen Aufwendungen bestimmen sich nach der Leistungsbeschreibung und dem darauf basierenden, von dem Auftragnehmer speziell für die Veranstaltungen entwickelten, Konzept. Das vom Veranstalter jeweils aktuell genehmigte Konzept, die vereinbarten Einheitspreise bis zur im Angebot angebotenen Obergrenze und die jeweils aktuell genehmigte Budgetschätzung sind Bestandteil des Vertrages.
- (4) Die Leistungen werden für und im Interesse des Veranstalters und in enger Abstimmung mit diesem mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt erbracht. Alle als gekennzeichneten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse werden nach Maßgabe des Veranstalters vertraulich behandelt. Dem Veranstalter werden jederzeit unverzüglich auf Verlangen Auskünfte über den Stand des Geschäftes erteilt.
- (5) An Gegenständen, Kenntnissen, Sachmitteln oder Leistungen des Auftragnehmers (Knowhow), die er dem Veranstalter nutzbar macht, werden keine Eigentums-, Nutzungs-, Auskunftsrechte oder sonstigen Ansprüche eingeräumt, soweit dies nicht für die Durchführung der Veranstaltungen notwendig ist. Der Veranstalter darf die Leistungen des Auftragnehmers nur zum vertraglich vereinbarten Zweck nutzen.
- (6) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass höhere Gewalt (z.B. eine pandemische Situation) Auswirkungen auf die Planung und die Durchführung der Veranstaltungen haben kann, z.B. veränderte Anzahl der Gäste bis hin zur Absage von Präsenzveranstaltungen. Er wird seine Leistungen jederzeit flexibel darauf ausrichten. Die Umsetzung der Leistung im Fall höherer Gewalt (z. B. durch Planung und Umsetzung eines Hygienekonzepts) gehört zu den Leistungen des Auftragnehmers.
- (7) Die Leistungen des Auftragnehmers sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Dies betrifft insbesondere die Kommunikation mit dem Veranstalter, die Erstellung von Konzepten, Berichten, Planungsunterlagen und sonstigen Dokumentationen. Die Verwendung der deutschen Sprache stellt sicher, dass sämtliche Projektbeteiligten auf Seiten des Veranstalters den Projektverlauf nachvollziehen und aktiv mitwirken können. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

## **3. Mitwirkung bei der Vergabe, Unteraufträge, Nachweise**

- (1) Leistungsbestandteil des Auftrags ist die Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe/bei der Beauftragung von Leistungen Dritter. Der Auftragnehmer stellt die Berücksichtigung der Vergaberichtlinie (Anhang 3) und die ordnungsgemäße Dokumentation sicher.
- (2) Sofern der Auftragnehmer Unteraufträge vergibt, erfolgt dies nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dies ist dem Veranstalter nachzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch bei der Vergabe von Unteraufträgen mittelständische Interessen nach § 2 Abs. 4 UVgO zu berücksichtigen. Bei Einsatz von Unterauftragnehmern, die nicht im Angebot benannt sind, und dem Austausch von Unterauftragnehmern, die im Angebot benannt sind, ist die vorherige Zustimmung des Veranstalters erforderlich. Unterauftragnehmer müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein.
- (3) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Finanzierung des Auftrags durch Zuwendungen erfolgt. Der Auftragnehmer wird den Veranstalter bei Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid unterstützen und dem Veranstalter sämtliche Informationen und Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung stellen, die für den Veranstalter zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid relevant sein können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Veranstalter oder einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten zu diesem Zweck Einblick in die Unterlagen zur Durchführung des Auftrags zu gewähren.
- (4) Sollte der Veranstalter zuwendungsrechtlich zur Führung und Vorlage von Nachweisen verpflichtet sein oder werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise z.B. für die Beauftragung Dritter vorzulegen und die Wirtschaftlichkeit der Auftragsdurchführung und Beauftragung Dritter nachzuweisen.
- (5) Werden die sich aus den Zuwendungsbescheiden/-verträgen ergebenden Auflagen zum Vergaberecht (siehe auch Anhang 3) nicht oder nicht korrekt erfüllt oder Unterlagen, die der Veranstalter dem Zuwendungsgeber vorlegen muss – insbesondere zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen zum Vergaberecht (Vergaberichtlinien Anhang 3) - vom Veranstalter nicht, nicht vollständig oder verspätet übergeben, ist der Auftragnehmer dem Veranstalter zum Ersatz des sich daraus ergebenden Schadens verpflichtet.“

#### **4. Vergütung**

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die tatsächlich erbrachten Leistungen die angebotene Vergütung abhängig von den tatsächlich umgesetzten Formaten, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Einzelleistung in Abstimmung mit dem Veranstalter zugrunde gelegt wird (siehe Darstellung im Leistungsverzeichnis). Die Vergütung erfolgt nach Aufwand zu den im Angebot angebotenen Einheitspreisen.
- (2) Die Vergütung nach Absatz 1 darf insgesamt die im Angebot des Auftragnehmers angegebene Obergrenze für die Positionen im Leistungsverzeichnis (Gesamtsumme für die Leistungsbestandteile 1 bis 4 laut dem Reiter „Gesamtübersicht Kosten“) nicht überschreiten.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen mit den Einzelpositionen mindestens stundengenau übersichtlich aufzustellen. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der prüfbaren Rechnung auf das Konto des Auftragnehmers.
- (4) Der Auftragnehmer kann bis zum Event monatlich je eine Abschlagsrechnung, für bereits geleistete Stunden und ggf. bereits angefallene Fremdleistungen, stellen. Die bereits geleisteten Stunden sowie Fremdkosten sind dabei nachzuweisen.

Die Abschlussrechnung wird nach den Veranstaltungen inkl. aller Fremdleistungen gestellt.

- (5) Verlangt der Veranstalter wesentliche Änderungen oder werden solche nach Ziffer 2 Abs. 6 erforderlich und werden dadurch die Grundlagen der Preise für die im Vertrag vorgesehene Leistung erheblich geändert, ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. Die, die Preisanpassung verlangende, Vertragspartei ist zum Nachweis der Mehr- bzw. Minderkosten anhand der Angaben zur Kalkulation aus dem Angebot verpflichtet. Der Auftragnehmer legt die maßgeblichen Unterlagen zur Ermittlung von Mehr- und Minderkosten vor und gewährt dem Veranstalter gegebenenfalls Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen.

## **5. Budget**

- (1) Dem Auftraggeber steht für das Veranstaltungs- und Gästemanagement des Falling Walls Science Summit 2026 bestehend aus den Teilveranstaltungen Falling Walls Lab, Venture, Engage, Female Science Talents (inkl. Awards Ceremony) am 6. November, Falling Walls Circle am 7., 8. und 9. November und Falling Walls Breakthroughs am 9. November ein begrenztes Budget zur Verfügung. Dem Auftragnehmer ist das Budget bekannt. Er ist für die Budgetplanung verantwortlich und hat insoweit Budgetverantwortung, als er sicherstellt, dass die oben genannten Teilveranstaltungen mit dem zur Verfügung stehenden Budget erfolgreich durchgeführt werden können.
- (2) Der Auftragnehmer ist mit der Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Drittleistungen sowie mit der Überwachung der Abrechnung von Leistungen Dritter beauftragt. Er führt diese Aufgaben in Kenntnis der Anforderungen aus dem Zuwendungsbescheid und unter Beachtung seiner Budgetverantwortung durch.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Leistungen so zu erbringen und Dritt- und Fremdleistungen so zu organisieren und vertragliche Vereinbarungen so zu schließen, dass Anpassungen insbesondere aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen jederzeit möglich sind. Dies betrifft die zeitliche Planung ebenso wie die Vereinbarung von angemessenen Kündigungs- und Stornierungsregelungen und die Beachtung entsprechender Fristen, um die Entstehung von Kosten für Leistungsbestandteile, die bei kurzfristigen Anpassungen nicht genutzt werden können, weitestmöglich auszuschließen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Veranstalter mindestens im Rahmen der regelmäßig zu aktualisierenden Budgetschätzung und -übersicht darüber zu informieren, wann welche Kosten veranlasst werden, wie die Kosten auch unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Abs. 3 möglichst geringgehalten werden.

## **6. Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Andere im Zusammenhang mit der Veranstaltung verkehrsübliche Versicherungen schließt der Auftragnehmer auf seine Kosten ab.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Berufshaftpflichtversicherung in verkehrsüblicher Höhe während der Vertragsdurchführung aufrechtzuerhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die Versicherungsunterlagen zu gewähren. Die Versicherung muss beim Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden decken. Der Auftragnehmer ist

verpflichtet, beim Einsatz von Unterauftragnehmern nur solche Unterauftragnehmer einzusetzen, die über eine Betriebshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeiten in verkehrsüblicher Höhe verfügen. Dies ist dem Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen.

## **7. Kündigung**

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder bezogen auf Teilleistungen jederzeit fristlos zu kündigen. Im Fall der Kündigung bzw. Teilkündigung ist nur die bis zur Kündigung erbrachte Leistung, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Weitergehende Ansprüche auf Vergütung sind ausgeschlossen.

## **8. Übernahme von Rechten und Pflichten**

- (1) Zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag bedürfen die Vertragsparteien jeweils der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei.
- (2) Sofern die Durchführung der Veranstaltungen durch einen Dritten übernommen wird, erklärt sich der Auftragnehmer bereits jetzt damit einverstanden, dass dieser die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt.

## 9. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte der Inhalt einer der vorstehenden Ziffern ungültig sein, so bleibt die Wirksamkeit des Inhaltes der durch die übrigen Ziffern getroffenen Vereinbarungen davon unberührt. In diesem Fall gilt, dass der unwirksame Inhalt durch einen Inhalt als ersetzt gilt, der unter Berücksichtigung des Zieles des unwirksamen Inhaltes diesem am nächsten kommt.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Berlin,

.....  
Veranstalter:

.....  
Auftragnehmer: